

INVESTIVE MASSNAHMEN



BUNDESSOZIALAMT
LANDESSTELLE SALZBURG

Förderungen können gewährt werden für

- Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Betrieben für Menschen mit Behinderung. Derartige Maßnahmen sind zum Beispiel die Errichtung einer Rampe oder der Einbau eines (Treppen-) Liftes, die Errichtung von Behindertenparkplätzen oder die Einrichtung von Leitsystemen für Blinde oder schwer Sehbehinderte,
- die behindertengerechte Umgestaltung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen und Sanitärräumen,
- Maßnahmen, welche die Benutzung therapeutischer Vorrichtungen für Menschen mit Behinderung in Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge (insbesondere Arztpraxen, Ambulatorien, Apotheken, Kur- und Wellnessseinrichtungen) ermöglichen bzw. erleichtern.

Höhe der Förderung

- 50% der Gesamtkosten der Maßnahme
- max. € 50.000,-
- Für Unternehmen mit bis zu 50 MitarbeiterInnen 2/3 der Kosten, wenn die Kosten der Maßnahme zwischen € 1.000,- und € 5.000,- liegen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Gebietskörperschaften
- Körperschaften öffentlichen Rechts,
Sowie deren Unternehmen.
- Ansuchen für bereits durchgeführte Maßnahmen,
die länger als 12 Monate zurückliegen.
- Neubauten
- Kosten(Voranschläge), die nach einer erstellten
Fördervereinbarung eingereicht werden.

Ansuchen erfolgt

- Vor Realisierung der Maßnahme (bzw. kann eine Toleranzfrist von 12 Monaten nach Durchführung der Maßnahme eingeräumt werden) bei der örtlich zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes.
- Mit Antragsformular oder formlosem Ansuchen (durchzuführende Maßnahmen müssen angeführt sein).
- Bei Großbauvorhaben sind die behinderungsbedingten und baulichen Kosten von einem Architekten oder Bauherrn zusammenzustellen.

Dem Antrag beigelegt werden müssen

- Mindestens 3 Kostenvoranschläge pro beantragter Maßnahme
- Baupläne
- Baugenehmigung
- Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein od. Vereinsregister
- **WICHTIG:** Bestätigung des Architekten oder der Baufirma, dass nach der Ö-Norm B1600 gebaut wird oder wurde

Bei Einlangen des Antrages gilt bislang für Salzburg

- Projekt ITS (Informationstechnologie im Sozialwesen) Laube GmbH wird vom BSB beauftragt eine Ist-Stand-Erhebung durchzuführen.
- ITS erstellt für die beantragte Maßnahme einen Bericht (Grundlage: Ö-Norm B1600).
- Den Bericht erhalten Förderwerber sowie Fördergeber.

Fördervereinbarung

- Grundlage für die Höhe der Förderung sind die Kostenvoranschläge.
- Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Bestätigung des Architekten oder der Baufirma, dass nach der Ö-Norm B1600 gebaut wird, vorliegt.
- und die geforderten Unterlagen vorliegen.

Zahlung

- Enderhebung der baulichen Maßnahme durch ITS (mit Berichtserstellung).
- Vorlage der saldierten Originalrechnungen samt Zahlungsnachweis.
- Bei Vorsteuerabzugsberechtigung werden nur Nettobeträge anerkannt.
- Gegebene Skonti werden berücksichtigt.
- Anweisung des Betrages (max. lt. Fördervereinbarung).

Auf die Gewährung einer
Förderung besteht kein
Rechtsanspruch



Adressen

- Bundessozialamt Landesstelle Salzburg
Auerspergstr. 67a
5020 Salzburg
Tel: 059988
www.basb.bmsg.gv.at
- Bundesministerium für soziale Sicherheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Tel: 01 71100-0
www.bmsk.gv.at
- Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation ÖAR
Stubenring 2/1/4
1010 Wien
Tel: 01 5131533-0
www.oeaar.or.at

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit